



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Drogenschnelltests

1. Ist der Landesregierung der Drogenschnelltest „Mahsan“ bekannt?

Antwort:

Ja.

2. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Test?

Antwort:

Der Drogen-Kombitest Masahn weist die in der Anlage zum § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Wirkstoffe im Urin nach.

Es werden nach vorliegenden Erkenntnissen keine Tests angeboten, die rechtlich überzeugend über Speichel oder Schweiß beweiswirksame Nachweise eines Drogenkonsums, insbesondere von THC (Haschisch), zulassen.

3. Wird „Mahsan“ als Drogenschnelltest bei den Polizeibehörden in Schleswig-Holstein verwandt?

Wenn nein,

a) warum nicht?

b) welcher Drogenschnelltest steht den Polizeibehörden in Schleswig-Holstein zur Verfügung?

Antwort:

Seit dem 15. November 2002 ist der Test durch Erlass zum Einsatz für die Landespolizei zugelassen.

4. Wer ist für die Beschaffung der Drogenschnelltests zuständig?

Antwort:

Die Polizeidirektionen haben den Test aus den zur Verfügung stehenden Budgets beschafft.

5. Aus welchem Haushaltstitel werden die Drogenschnelltests bezahlt?

Antwort:

Die Bezahlung der Drogenschnelltests erfolgt aus dem Titel 0410 – 526 07.

6. Wie hoch waren in den Jahren 2000, 2001 und 2002 die Kosten, die für die Anschaffung von Drogenschnelltests angefallen sind?

Antwort:

Im Jahr 2000 wurden für die Durchführung des Pilotprojektes zentral durch das Polizeiverwaltungsamt Drogenschnelltests für 2.045,17 € beschafft.

Durch die Polizeibehörden wurden in den Jahren

2001 für 1.199,84 € und

2002 für 15.223,11 €

Drogenschnelltests beschafft.